

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 92.

Donnerstag, 23. April 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag (Sonntags und Feiertagen ausgenommen) mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Der Abonnementpreis beträgt für ein Jahr 1 Mark 50 Pfg., für sechs Monate 90 Pfg., für drei Monate 50 Pfg. Einzelnummern 2 Pfg. Nach Abrechnung werden angenommen. Die Anzeigenpreise sind in der Rubrik des Tagesblattes zu entnehmen. Die Anzeigen sind zu bringen am besten am Vortage vor 10 Uhr abends. Die Anzeigen sind zu bringen am besten am Vortage vor 10 Uhr abends.

Druck und Verlag von Ranges & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Schulvorstände im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain werden hiermit beauftragt, über die in ihrem Schulbezirke zu Ostern dieses Jahres in das schulpflichtige Alter getretenen blinden Kinder bis

zum 15. Mai 1903

eine Liste anfertigen und dabei mit anzugeben, ob diese Kinder zur Aufnahme in die Blindenanstalt angemeldet worden sind.

Sind dergleichen Kinder nicht vorhanden, so ist solches durch Bescheinigung anzugeben. Großenhain, am 20. April 1903.

Königliche Bezirks-Schulinspektion.
Dr. Hagemann. Sieber.

758 B

Im Auktionslot hier kommen

Montag, den 27. April 1903,

vorm. 10 Uhr.

1 Herrenschreibtisch, 3 große Spiegel, 2 Sofas, 2 Servierische von Elbe, 2 Banerische von Ruffbaum, 1 altdeutsche Bettstelle mit Matratze, 2 dgl. mit dgl., 2 Bronzener Kronleuchter, 2 Ausleuchtische und 4 große Teppiche gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 18. April 1903.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Im Auktionslot hier kommen

Montag, den 27. April 1903,

vorm. 11 Uhr

1 Schreibtisch und 1 Sofa gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts Riesa,

am 21. April 1903.

Im Hausgrundstücke Nr. 51 L in Riesa kommen

Donnerstag, den 30. April 1903,

nachm. 3 Uhr

1 Badenregal, 1 Badentisch, 2 Fuß getriebene Schwem- und Rindbäder, 1 Tafelwagen mit Gewichten, 1 Eigarrenkasten mit Eigarren, 1 Biergebräu u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts Riesa,

am 21. April 1903.

Am 1. Mai 1903 findet in Riesa die übliche Arbeiterzählung statt. Zählformulare hierzu werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Unternehmer haben diese Formulare am Freitag, 1. Mai auszufüllen, zu unterzeichnen, und bis zum 2. Mai 1903 an uns zurückzugeben.

Die Besitzer von Gewerbetrieben werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Arbeiter zu zählen sind, die am 1. Mai auf dem Bauhofe (Zimmerplatz) beschäftigt sind, während die außerhalb desselben bei Bauten arbeitenden unberücksichtigt zu bleiben haben.

In Werkstättenbetrieben sind nur die Arbeiter zu zählen, die tatsächlich in solchen beschäftigt sind; Dien- und Hausmädchen, Verkäuferinnen bleiben deshalb außer Betracht. Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1903.

Dr. Dehne, Bürgermeister.

Stfje.

Auktion.

Sonntag, den 25. d. Mts., vorm. 9 Uhr

kommen in der Hausnummer des hiesigen Rathhauses 1 Schreibtisch, 2 Sofas, 1 Vertikal und 1 Pianino gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung. Riesa, am 22. April 1903.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa,

Schubert.

Die Maurer- und die Zimmerarbeiten bei dem Neubau eines Arbeiter- und Anrechtehauses zu Adelsdorf bei Großenhain sollen in je einem Lose Donnerstag, den 30. April 1903, vorm. 11 Uhr öffentlich vergeben werden. Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus. Verbindungsanschläge können gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden. An- und abzugeben mit eigener Unterschrift des Unternehmers in einem Briefumschlage mit der Aufschrift „Maurer- bez. Zimmerarbeiten Anrechtehaus Adelsdorf“ verpackt und portofrei bis zu obengenanntem Zeitpunkt einzureichen. Zuschlagsfrist 28 Tage. Die Auswahl der Bewerber bleibt vorbehalten.

Der Rgl. Garnison-Baubeamte III Dresden.

Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

Donnerstag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabeabends.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 23. April 1903.

Nachdem es am 1. ds. Mts. den beiden Inhabern unserer Verlagsgesellschaft, E. Lange u. H. Schmidt, vergönnt gewesen war, auf eine 25-jährige Tätigkeit in Buch- und Verlagswesen, Verlag und Redaktion des Riesauer Tageblattes (früher Elbeblatt und Anzeiger) zurückzublicken, war es denselben heute vergönnt, zwei weitere technische Mitarbeiter, die Herren: Erster Maschinenmeister Hermann Meyer und Schriftsetzermeister Ferdinand Teichgraber als Jubilare begrüßen zu können. Diefelben traten heute vor 25 Jahren in die Buchdruckerei d. Bl. als Lehrlinge ein, feierten also ihr 25-jähriges Berufsjubiläum. Mit Ausnahme ihrer Militärdienstzeit sind genannte beide Herren stets in der Buchdruckerei d. Bl. tätig gewesen. Vor beifolgendem Personal wurden sie heute früh von den Geschäftsinhabern beauftragt und ihnen unter entsprechender Ansprache ein Ehrengeheim überreicht. Ebenso wurden die Jubilare von Seiten der Geschäftskollegen und Lehrlinge begrüßt und beglückwünscht und ihnen ein photographisches Tableau als Zeichen der Wertschätzung übergeben. Gegen 9 Uhr erschien sodann Herr Eigarrenfabrikant Thalheim und überreichte den beiden Jubilaren in Anwesenheit der Geschäftsinhaber und des gesamten Personalpersonals in feierlichem Akte und unter entsprechender Ansprache je eine auf Antrag des Gewerbevereins verteilte „Anerkennungsurkunde der Gewerbeammer zu Dresden für treue, langjährige und gewissenhafte Tätigkeit.“ Mit herzlichsten Worten und Handgedrücken dankten die Herren Meyer und Teichgraber für die ihnen gewordene Auszeichnung. — Zur besonderen Feier der Jubilare soll demnächst noch eine kleine Festlichkeit stattfinden.

Die 2. Strafkammer des Rgl. Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen den 23 Jahre alten, noch nicht kriminell bestraften Steinbrecher Emil Paul Benckert aus Abend bei Biegenhain wegen schweren Diebstahls. Der jetzt in Oberlommachshaus wohnende Angeklagte diente bei einem Gutbesitzer in Riesa. Derselbe nahm Beuchert einem Stallschweizer aus einem verschlossenen Raum, den er gewaltsam öffnete, fünf Mark bares Geld. Der Gerichtshof verurteilte Beuchert, unter Annahme mildernden Umstände, zu drei Monaten Gefängnis.

Das offizielle Programm für den Aufenthalt des Königs von Sachsen in Wien lautet: Am 27. April trifft König Georg auf dem Südbahnhof ein. Zu seinem Empfang erscheinen der Kaiser, die Erzherzöge und die Söhne der Kaiserin am Bahnhof. Der König nimmt in der Hofburg Quartier. Mittags finden beim kaiserlichen Hofbesuchen Dejeuner und abends in der Hofburg Galabier statt, worauf Tancie gehalten wird. Am 28. April vormittags ist Jagd in Mannsdorf. Am Nachmittag findet Dinner in der Hofburg und abends Theatervorstellung statt. Am 28. April früh 8 Uhr 50 Minuten erfolgt die Abreise nach München.

Gestern vormittag wurden vom Bahnhofs 370a aus Probesfahrten mit dem neuen Daimler'schen Motorwagen vorgenommen. Zu diesem Zwecke begaben sich mit dem 7 Uhr 20 Minuten von Dresden abgehenden Schnellzuge die Herren Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Ritterhädt und Generaldirektor der Königlich sächsischen Staatsbahnen von Reichbach mit einer Anzahl höherer technischer Beamter nach 370a. Gegen Mittag verließ der Wagen, mit dem ein Anhängewagen verbunden worden war, nach Chemnitz, wo in der ersten Stunde die Ankunft erfolgte. Die Wagen machten einen sehr freundlichen Eindruck und sind für den Vorortverkehr bestimmt.

Es werden häufig gedruckte Empfangsbescheinigungen sowohl in Karten als auch in Briefform als Drucklosche versandt, auf denen der entsprechende Vordruck durch Angabe des erhaltenen Betrages und eventuell auch der Tag der Zahlung handschriftlich ergänzt wird. Dies ist indes unzulässig, derartige Sendungen sind als Postkarten beziehungsweise als Briefe zu frankieren. In gleicher Weise ist es auch unzulässig, die von der Geschäftsstelle oft ausgehenden Warenbestellkarten, nachdem in denselben die bestellten Warenmengen, Preise u. handschriftlich eingetragen worden sind, als Druckloschen zu versenden. Derartige Karten sind nur als Postkarten zulässig.

Das für die Angabe gelangte Armeekorps-Berichtsblatt enthält u. a. neue Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Feld. Nach denselben dürfen Sergeanten, Oberleutnants, Sanitäts-Sergeanten und Militär-Oberblätter nach 9-jähriger Dienstzeit zu überzähligen Stabsfeldwebeln bezw. Stabswachtmeistern befördert werden, falls sie durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Verdienstleistung würdig erschienen. Die Zahl der zu befördernden Sergeanten aus dem Frontdienst darf jedoch die Zahl der Kompanie pp. des betreffenden Regiments nicht überschreiten. — Des Truppen- und Zeughaus-Schneidern sowie den Messerwerkern

darf bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung die Beförderung zum Tragen des Offiziersgehaltens schon nach 9-jähriger aktiver Dienstzeit als Stabsfeldwebel oder Stabswachtmeister verliehen werden.

Die zur Erziehung der Proze „Handwerks- oder Fabrikbetriebe“ vom Deutschen Handeltage eingesetzte Sonderkommission hielt kürzlich in Leipzig eine Sitzung ab und stellte sich in derselben zunächst auf den Standpunkt, daß die der Handwerksorganisationen zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen den Begriffen „Fabrik“ und „Handwerk“ nach den heutigen Verhältnissen in betrüblicher Weise nicht durchzuführen ist. Da aber das Gesetz diese Unterscheidung aufgestellt hat, ist es nötig, die daraus entstandenen Mängel für die Abgrenzung der Handelskammer- und der Handwerkskammer-Organisation nach Möglichkeit zu vermindern, und deshalb kam die Kommission zu folgenden Vorschlägen: 1) Der in der Gewerbeordnung vorgesehene Inanspruchnahme zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsvereinigungen und den Handwerkskammern ist durch die Zulassung der weiteren Beschwerde an die Oberverwaltungsgerichte oder, wo solche nicht bestehen, an die Landesverwaltungsbehörden zu erweitern und diesen gleichzeitig die Befugnis anzuverleihen, die Akten in allen denjenigen Fällen, in denen sie von den bisherigen oder künftigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ abweichen, an das Reichsgericht zur Entscheidung abzugeben. 2) Das Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sind einzutreten sowohl a) den Handwerkskammern gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsvereinigungen und den Handwerkskammern als auch b) den Handwerkskammern gegen die Entscheidungen und Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz über die Beitragspflicht von Betrieben zum Handelsregister. 3) Die sogenannten zusammengesetzten und gemischten Betriebe sind in Zukunft sowohl hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangsvereinigungen und Handwerkskammern als auch hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zum Handelsregister als einheitliches Ganzes zu behandeln. 4) Der Bundesrat ist gesetzlich zu ermächtigen, die für den Begriff des Handwerks wesentlichen Merkmale mit der Wirkung festzusetzen, daß die über Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsvereinigungen und Handwerkskammern, sowie über die Beitragspflicht zum Handelsregister Entscheidungen, sowie Stellen daran gebunden sind. Bei dieser Bestimmung sind die Entscheidungen zu berücksichtigen, die das Reichsgericht hinsichtlich